

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwerverziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 21 (1950)

Heft: 3

Artikel: Was tun bei Kinderlähmung?

Autor: Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-808490>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Was tun bei Kinderlähmung?

Merkblatt in Verbindung mit der Schweizerischen Fürsorgekommission für Gebrechliche und Invalide herausgegeben von der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft, Zürich 1949.

1. Wesen der Kinderlähmung (Poliomyelitis)

Die Kinderlähmung hat in den letzten 15 Jahren in der Schweiz zugenommen. Sie tritt hauptsächlich in den Sommer- und Herbstmonaten auf und befällt nicht nur Kinder, sondern in zunehmendem Masse auch Erwachsene. Der Erreger, das Poliomyelitisvirus, wird meist durch direkten Kontakt von Mensch zu Mensch, in anderen Fällen durch Fliegen oder infizierte Nahrungsmittel übertragen. Manche Menschen beherbergen den Erreger in sich, ohne zu erkranken, andere bekommen nur etwas Fieber, Kopfwahl, Hals- oder Leibscherzen für einige Tage. Nur bei einem kleinen Teil der Angesteckten greift das Poliomyelitisvirus auf das Zentralnervensystem über und führt zu einer leichten Hirnhautentzündung. Lähmungen treten nach den bisherigen Erfahrungen nur bei etwa 30—50 % derjenigen Patienten auf, die Zeichen einer Hirnhautentzündung aufweisen, und auch dann sind die Lähmungen selten so schwer und anhaltend, dass sie den Patienten in seiner Lebensführung (Berufsausübung, Sport usw.) wesentlich und über längere Zeit beeinträchtigen. Häufiger sind leichte Lähmungen einzelner Muskelgruppen, die bei sachverständiger Behandlung in Wochen bis Monaten ausheilen. Die Gefahr, durch eine schwere bleibende Lähmung mehr oder weniger invalid zu werden, ist also relativ gering. **Es besteht somit beim Aufklackern einer Epidemie kein Grund zu Panik.**

2. Vorbeugende Massnahmen

Eine wirksame Schutzimpfung gegen die Poliomyelitis besteht noch nicht.

Tritt die Kinderlähmung in Ihrem Wohnort auf, so befolgen Sie folgende hygienische Massregeln:

a) Halten Sie erst recht auf grösste Reinlichkeit: Waschen Sie Ihre Hände gründlich vor dem Essen, vor der Berührung von Nahrungsmitteln und nach dem Stuhlgang. Achten Sie speziell auch auf Reinlichkeit bei Ihren Kindern. Vermeiden Sie, dass diese Süssigkeiten, Früchte, Schleckereien usw. gegenseitig austauschen und schmutzige Hände in den Mund stecken.

b) Vermeiden Sie bestmöglichst Anstrengungen, unregelmässige Lebensweise, intensive Besonnung, Erkältungen und Magen- und Darmstörungen! Auch solch' leichte Gesundheitsschädigungen können sich ungünstig auf den Verlauf der Kinderlähmung auswirken.

c) Zögern Sie nicht, in Epidemiezeiten bei leichter Unpässlichkeit den Arzt zu rufen, da-

mit bei beginnender Kinderlähmung oder in Verdachtsfällen die nötigen Hilfsmassnahmen frühzeitig angeordnet werden können.

d) Unterlassen Sie Reisen und unnötige Aufenthalte in Epidemiegebieten!

3. Behandlung und Nachbehandlung

Ein sicheres Heilmittel für die Bekämpfung des Poliomyelitisvirus gibt es noch nicht. Trotzdem stehen uns heute Behandlungsmöglichkeiten zur Verfügung, die sich umso günstiger auswirken, je früher sie angewendet werden. Sollten sich trotz allem Lähmungen entwickeln, so kann durch eine frühzeitig einsetzende und kontinuierliche **fachmännische** Nachbehandlung noch sehr viel getan werden, um manche Lähmungen zu beseitigen, andere erheblich zu bessern. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, können heute alle Poliomyelitiker so weit wiederhergestellt werden, dass sie schulungs- und berufsfähig werden.

4. Schulung, berufliche Ausbildung, Umschulung

Auch der Schulung und beruflichen Ausbildung Kinderlähmungsgeschädigter sollen Eltern und Besorger sorgfältige Aufmerksamkeit schenken. Selbst dann, wenn wegen starker Lähmungen ein regulärer Schulbesuch oder eine berufliche Vollehre nicht möglich sind, kann man in der Regel normalbegabten Gelähmten zu einer Ausbildung verhelfen, die ihnen das Fortkommen wesentlich erleichtert. Wenn aber ein bereits erlernter Beruf aufgegeben werden muss, kann durch geeignete Umschulung oft eine neue Existenzgrundlage geschaffen werden. Wir verfügen über Einrichtungen (Fürsorgestellen, orthopädische Anstalten, Schul- und Arbeitsheime), die Vorbildliches leisten.

Dass der Gelähmte im Wettbewerb mit dem Gesunden im Nachteil ist, lässt sich leider nicht ändern, besagt aber nicht, dass er auch unterliegen muss. Bei zähem Willen und unermüdlicher Ausdauer, gepaart mit gutem Charakter, kann auch ein Schweregebrechlicher ein nützliches Glied der Menschengemeinschaft werden und zu einem bestimmten Mass von Lebensglück kommen, auf das er, weil er für andere leidet, besonders hoffen darf.

5. Fürsorge

Mit Schulung, beruflicher Ausbildung und Fürsorge befassen sich die nachgenannten Stellen. Sie erteilen gerne kostenlos Rat und Auskunft und gewähren bei Bedürftigkeit (Armen-genössige in der Regel ausgenommen) auch weitgehend Beiträge (für Prothesen, Stützapp-

parate, Stützkorsette, Spezialschuhe, Invalidenfahrzeuge, Spitalbehandlung, Badekuren, Stipendien).

Damit gute Fürsorgearbeit geleistet und insbesondere Doppelspurigkeit vermieden wird, sollten Fürsorge-Instanzen, Spitäler, Aerzte,

Lehrer, Berufsberater, aber auch Privatpersonen, die mit einem Kinderlähmungsgeschädigten in Berührung kommen, der besonderer Fürsorge bedarf, immer mit der zuständigen Invalidenfürsorge oder Fürsorgestelle Pro Infirmis in Verbindung treten.

6. Adressen von Fürsorgestellen und weitem Einrichtungen

a) Fürsorgestellen (Einzelfürsorge):

Tätigkeitsgebiet	Fürsorgestelle
Kt. Aargau:	Aarg. Verein für Invalidenfürsorge, Aarau (Geschäftsstelle: Pro Infirmis, Laurenzenvorstadt 71, Aarau)
Kt. Appenzell (beide):	Invalidenfürsorge der Ostschweiz, Oberer Graben, St. Gallen
Kt. Baselstadt:	Invalidenfürsorge beider Basel, Augustinergasse 1a, Basel
Kt. Baselland:	Invalidenfürsorge beider Basel, Augustinergasse 1a, Basel
Kt. Bern:	Fürsorgestelle für Gebrechliche Baselland, Hasenbühl, Liestal Bernischer Verein für Invalidenfürsorge, Bern (Geschäftsstelle: Pro Infirmis, Länggasstr. 10, Bern)
Kt. Fribourg:	Fürsorgestelle Pro Infirmis, Spitalgasse 1a, Fribourg
Kt. Genève:	Pro Infirmis — Service Social Genevois, 5, Rond-Point de Plainpalais, Genève
Kt. Glarus:	Schulinspektor Dr. J. Brauchli, Präsident der Gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Glarus, Kirchstrasse, Glarus
Kt. Graubünden:	Bündner Fürsorgestelle Pro Infirmis, Engadinstr. 37, Chur
Kt. Luzern:	Fürsorgestelle Pro Infirmis, Murbacherstrasse 29, Luzern
Kt. Neuchâtel:	Pro Infirmis — Service Social Neuchâtelois, 18, rue du Château, Neuchâtel
Kt. St. Gallen:	Invaliden-Fürsorge der Ostschweiz, Ob. Graben 14, St. Gallen
Kt. Schaffhausen:	Invaliden-Fürsorge Schaffhausen, Schaffhausen (Geschäftsstelle: Pro Infirmis, Münsterplatz 8, Schaffhausen)
Kt. Schwyz:	Fürsorgestelle Pro Infirmis, beim Bahnhof, Brunnen
Kt. Solothurn:	Seraphisches Liebeswerk, Abteilung für körperlich und geistig Behinderte, Gärtnerstrasse 7, Solothurn (für Katholiken) Beratungsstelle Gotthelf-Haus, Abteilung für körperlich und geistig Behinderte, Biberist (für Reformierte)
Kt. Tessin:	Pro Infirmis, Posta Vecchia, Bellinzona
Kt. Thurgau:	Invaliden-Fürsorge für den Kanton Thurgau, Frauenfeld (Geschäftsstelle: Pro Infirmis, St. Gallerstrasse 10, Frauenfeld)
Kt. Unterwalden (beide):	Fürsorgestelle Pro Infirmis, Murbacherstrasse 29, Luzern
Kt. Uri:	Fürsorgestelle Pro Infirmis, beim Bahnhof, Brunnen
Kt. Vaud:	Pro Infirmis — Service Social Vaudois, 6, Rue de Bourg, Lausanne Comité Romand d'Orientation et d'Education Professionnelle des Estropiés et Invalides, 8, Rue de Bourg, Lausanne
Kt. Wallis:	Walliser Vereinigung für Gebrechliche und Anormale, Monthey
Kt. Zug:	Fürsorgestelle Pro Infirmis, beim Bahnhof, Brunnen
Kt. Zürich:	Invaliden-Fürsorge im Kanton Zürich, Richard-Wagner-Str. 20, Zürich (Briefadresse: Postfach Zürich 27).

b) Ohne sich mit Einzelfürsorge zu befassen, geben Auskunft über Fragen allgemeinen und gesamtschweizerischen Charakters:

Schweizerische Fürsorgekommission für Gebrechliche und Invalide, Postfach Zürich 27
Schweizerische Vereinigung Pro Infirmis, Zentralsekretariat, Kantonsschulstrasse 1, Zürich 1.

c) Wer sich für die Pfadfinderbewegung «Trotz allem» interessiert, wende sich, wenn ihm keine lokale Adresse bekannt ist, an:

Dr. med. H. Vouëte, Beratungsstelle für Pfadfinder «Trotz allem» des Schweiz. Pfadfinderbundes, «Lavenyre», Montana-Village (Wallis), betreffend Knaben

Frl. Trudi Saxer, Beratungsstelle für Pfadfinderinnen, Falkenhöheweg 6, Bern, betr. Mädchen.

Es bestehen im weitem einige Selbsthilfe-Organisationen (Invaliden-Vereine usw.) für erwachsene Invalide. Auskunft erteilen die verschiedenen Fürsorgestellen.